

WASSERSTRABEN- UND SCHIFFFAHRTSVERWALTUNG DES BUNDES

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt – Standort Kiel

Planfeststellungsbehörde

Az.: 3100 P-143.3/0046.28

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation

Planfeststellungsbehörde

Az.: 150.1401-200

BEKANNTMACHUNG

über die

Auslegung von Planunterlagen

für eine ergänzende Kohärenzmaßnahme "Tideanschluss Billwerder Insel"

im Planfeststellungsverfahren zur Fahrrinnenanpassung von Unter- und Außenelbe
für 14,5 m tiefgehende Containerschiffe

I.

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat mit Urteil vom 09. Februar 2017 (7 A 2.15) die Planfeststellungsbeschlüsse zur Fahrrinnenanpassung von Unter- und Außenelbe für 14,5 m tiefgehenden Containerschiffe vom 23. April 2012 in Gestalt der Ergänzungsbeschlüsse vom 01. Oktober 2013 und 24. März 2016 sowie der Protokollerklärungen in den mündlichen Verhandlungen für rechtswidrig und nicht vollziehbar erklärt. Es sah (lediglich) Mängel in der habitatrechtlichen Verträglichkeitsprüfung und hat diese ausdrücklich als in einem ergänzenden Verfahren heilbar bezeichnet. Die weitergehenden Klageanträge auf Aufhebung der Planfeststellungsbeschlüsse hat das Gericht abgewiesen. Auch alle übrigen Klagen gegen die Fahrrinnenanpassung wurden inzwischen abgewiesen.

Nach Ansicht des Gerichts genügt die habitatschutzrechtliche Prüfung nicht in jeder Hinsicht den besonderen Anforderungen der europäischen Flora-Fauna-Habitatrichtlinie, insbesondere könne die planfestgestellte Kohärenzmaßnahme "Spadenlander Busch/Kreetsand" nicht anerkannt werden, weil diese Maßnahme als Maßnahme der Gebietsverwaltung, mithin als Standardmaßnahme geplant worden sei.

II.

Die Vorhabenträger (Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Hamburg und Hamburg Port Authority) haben im Hinblick auf die nicht anerkannte Kohärenzmaßnahme "Spadenlander Busch/Kreetsand" eine ergänzende Kohärenzmaßnahme "Tideanschluss Billwerder Insel" geplant und bei den Planfeststellungsbehörden (Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Standort Kiel, sowie Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, Hamburg) eine Ergänzung der bisherigen Planfeststellung um diese weitere Kohärenzmaßnahme beantragt. Die für die bisherige Planfeststellung festgestellte UVP-Pflicht gilt auch für diese Planergänzung.

Mit der beantragten Maßnahme sollen zwei der insgesamt vier außer Betrieb genommenen ehemaligen Absetzbecken der Hamburger Wasserwerke zu einem für die Wuchsbedingungen des

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt
Standort Kiel
Kiellinie 247
24106 Kiel

Telefon: (0431) 3394-6610
Telefax: (0431) 3394-6399
e-mail: kiel.gdws@wsv.bund.de

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation
Alter Steinweg 4
20459 Hamburg

Telefon: 040 / 428 41 30 64
Telefax: 040 / 428 41 30 99
e-mail: hans.aschermann@bwvi.hamburg.de

Schierlings-Wasserfenchels optimierten Biotop umgestaltet werden. Dazu ist es erforderlich, die zwei nördlichen Absetzbecken über den Entleerungsgraben, den Holzhafengraben und den Holzhafen an die Tide der Norderelbe anzuschließen. Zur Herstellung der Wuchsflächen für den Schierlings-Wasserfenchel werden die Sohlbereiche der bisherigen Becken neu gestaltet. Ebenso umfasst das Vorhaben die Aufrechterhaltung des Binnenhochwasserschutzes für die umliegenden Flächen durch die Anlage einer 360 m langen und maximal ca. 60 cm hohen Verwallung.

Insoweit handelt es sich um folgende Planunterlagen:

- Erläuterungsbericht
- Technische Planung (mit Anlagen)
- Fachbeitrag Hydrologie und Morphologie
- UVP-Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (mit Anlagen)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (mit Anlage)
- Artenschutzfachbeitrag
- Verträglichkeitsuntersuchung nach § 34 BNatSchG
- Fachbeitrag zur EG-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL)

III.

Wegen der Einzelheiten der Ergänzung wird auf die ausliegenden Planergänzungsunterlagen verwiesen. Über die Zulässigkeit der Planergänzung um die weitere Kohärenzmaßnahme werden die Planfeststellungsbehörden entscheiden. Die Planunterlagen für die ergänzende Kohärenzmaßnahme samt den Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 19 Absatz 2 UVPG liegen vom 5. März bis zum 4. April 2018 (einschließlich) während der Dienststunden zur Einsicht aus im

Bezirksamt Mitte,
Fachamt Management des öffentlichen Raumes
Klosterwall 8, Block D
Raum 103
20095 Hamburg

und im

Bezirksamt Bergedorf
Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt, Kundenservice, Foyer,
Wentorfer Str. 38a,
21029 Hamburg.

Bei den Unterlagen über die Umweltauswirkungen der ergänzenden Kohärenzmaßnahme nach § 19 Absatz 2 UVPG handelt es sich insbesondere um den

- Erläuterungsbericht
- Technische Planung (mit Beschreibung des gegenwärtigen Zustands der Billwerder Insel; Anforderungen an die Wuchsbereiche für die Pflanzenart Schierlingswasserfenchel; wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen; Erhaltung des Hochwasserschutzes; Bautätigkeiten; Entwässerung; Gewässererweiterung; Anschluss an das Tidegeschehen; Bauwerksverzeichnis; Grunderwerbsverzeichnis)

- Fachbeitrag Hydrologie und Morphologie (mit Darstellung der Methodik; Tidekennwertanalysen und Modellierung der morphologischen Entwicklung)
- UVP-Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung mit allgemeinverständlicher Zusammenfassung (mit Untersuchungsinhalten und Untersuchungsmethodik; Charakterisierung des Untersuchungsgebiets; Beschreibung der relevanten Vorhabensmerkmale; baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens; Bestand und Prognose der Auswirkungen auf die Schutzgüter des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes; Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete, auf besonders geschützte Arten, auf die Bewirtschaftungsziele nach dem Wasserhaushaltsgesetz)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (mit Bestandsdarstellung und Bestandsbewertung; Konzeption der Kohärenzmaßnahme; Gewässerumgestaltung zur Umsetzung der Kohärenzmaßnahme; Förderung der Vegetationsentwicklung; Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft; Entwicklungs- und Unterhaltungspflege; Sicherstellung und Kontrolle; Bedeutung des Vorhabens für Natur und Landschaft)
- Artenschutzfachbeitrag (mit Darstellung der Methodik und artenschutzrechtlicher Konfliktanalyse)
- Verträglichkeitsuntersuchung nach § 34 BNatSchG (mit Betrachtung der Gesamtauswirkungen auf angrenzende europäische Schutzgebiete nach Einbeziehung einer weiteren Kohärenzmaßnahme)
- Fachbeitrag zur EG-Wasserrahmenrichtlinie (mit methodischen Grundlagen; Auswirkungen auf Oberflächenwasserkörper und Grundwasserkörper, Bewertung nach dem Verschlechterungsverbot und dem Verbesserungsgebot nach der europäischen Wasserrahmenrichtlinie)

Einwendungen nach § 73 Absatz 4 VwVfG i.V.m. § 21 Abs. 5 UVPG

Jeder, dessen Belange durch die Planergänzung berührt werden, kann bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist Einwendungen gegen die Planergänzung erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Planergänzungsbeschluss einzulegen, können innerhalb der vorgenannten Frist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind auch diese Stellungnahmen ausgeschlossen, vgl. § 73 Abs. 4 Satz 6 VwVfG.

Äußerungen nach § 21 UVPG

Die betroffene Öffentlichkeit kann sich im Rahmen der Beteiligung ebenfalls zu den Umweltauswirkungen der ergänzenden Kohärenzmaßnahme äußern. Die Äußerungsfrist endet einen Monat nach Ablauf der Frist für die Auslegung der Ergänzungsunterlagen. Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit der ergänzenden Kohärenzmaßnahme alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Äußerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen beziehen.

Einwendungen und Äußerungen können also bis zum 4. Mai 2018 (einschließlich) schriftlich oder zur Niederschrift bei einer der beiden Planfeststellungsbehörden (Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Standort Kiel, Kiellinie 247, 24106 Kiel, bzw. Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg - eine Zusendung an eine der beiden Planfeststellungsbehörden gilt als Eingang bei beiden Planfeststellungsbehörden) oder bei einer der vorstehend genannten Auslegungsdienststellen erhoben bzw. vorgebracht werden. Maßgeblich für

die Einhaltung der Frist ist das Datum des Eingangs. Die Versendung einer E-Mail genügt nicht. Der Eingang von Äußerungen und Einwendungen wird nicht bestätigt. Fragen können innerhalb der Äußerungsfrist an die beiden Planfeststellungsbehörden gerichtet werden.

Bei Äußerungen und Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind, gilt für das Planergänzungsverfahren derjenige Unterzeichner oder diejenige Unterzeichnerin als Vertreter bzw. als Vertreterin der übrigen Unterzeichner und Unterzeichnerinnen, der oder die darin mit seinem bzw. ihrem Namen, seinem bzw. ihrem Beruf und seiner bzw. ihrer Anschrift als Vertreter bzw. als Vertreterin bezeichnet ist, soweit er oder sie nicht von den übrigen Unterzeichnern bzw. Unterzeichnerinnen als Bevollmächtigter oder Bevollmächtigte bestellt worden ist. Vertreter oder Vertreterin kann nur eine natürliche Person sein. Äußerungen und Einwendungen, die die genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder bei denen der Vertreter bzw. Vertreterin keine natürliche Person ist, können unberücksichtigt bleiben; dasselbe gilt insoweit, als Unterzeichner oder Unterzeichnerinnen ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 VwVfG).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist können die Planfeststellungsbehörden die rechtzeitig gegen die Planergänzung erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu der ergänzenden Kohärenzmaßnahme mit den Trägern des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen erörtern, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben. Nach § 14 a des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) können die Planfeststellungsbehörden aber auch auf eine Erörterung verzichten. Entscheiden sich die Planfeststellungsbehörden für die Durchführung eines Erörterungstermins, so gilt: Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher in den amtlichen Publikationsorganen der Planfeststellungsbehörden bekanntgemacht. Die Behörden, die Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und der Träger des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vom Erörterungstermin oder außer an die Träger des Vorhabens mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen, können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, und es kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und Stellungnahmen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Bestimmungen des § 73 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 bis 7 VwVfG über die Bekanntmachung der Auslegung, den Erörterungstermin und die Benachrichtigung vom Erörterungstermin gelten für die Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach §§ 18, 21 UVPG entsprechend (§ 18 Absatz 1 Satz 4 UVPG). Eine mögliche Zulassungsentscheidung für die Ergänzung der bisherigen Planfeststellung um diese weitere Kohärenzmaßnahme wird als (ergänzender) Planfeststellungsbeschluss ergehen.

Aufwendungen, die durch die Einsichtnahme in die Planergänzungsunterlagen, durch Äußerungen und die Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen oder durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.

Vom Beginn der Auslegung der Planergänzungsunterlagen oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen (§ 73 Absatz 3 VwVfG), dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen wesentlich wertsteigernde oder die geplante Kohärenzmaßnahme erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden hiervon nicht berührt (§ 15 Abs. 1 WaStrG). Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt den Vorhabensträgern ein Vorkaufsrecht an den von der Planergänzung betroffenen Flächen zu (§ 15 Abs. 3 WaStrG).

Die Planunterlagen sollen mit Beginn der Auslegung auch im Internet unter der Adresse

<http://www.hamburg.de/bwvi/np-aktuelle-planfeststellungsverfahren>

bzw.

http://www.gdws.wsv.bund.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Planfeststellungsverfahren/Planfeststellungsverfahren_Formular.html?nn=1214568

veröffentlicht werden. Maßgeblich ist allerdings der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27 a Absatz 1 Satz 4 VwVfG). Die Zugänglichmachung des Inhalts der in der vorliegenden Bekanntmachung enthaltenen Bekanntmachung nach § 19 Absatz 1 UVPG und der nach § 19 Absatz 2 UVPG auszulegenden Unterlagen (s.o.) erfolgen im UVP-Portal unter der Adresse

<http://www.hamburg.de/umweltvertraeglichkeitspruefungen-hamburg/> bzw. <http://www.uvp-portal.de>.

Maßgeblich ist der Inhalt der ausgelegten Unterlagen (§ 20 Absatz 2 Satz 2 UVPG).

Hamburg, den 19. Februar 2018

gez. Böschen

gez. Dr. Aschermann

Beglaubigt

Im Auftrag

(Grüneberg)